

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 117

Sitzung vom 2. Mai 2018

**16.04.6/15.04.70**

**Offenlegung Interessenbindungen des Stadtrats**

**Anfrage Stefan Basler betreffend 5%-Offenlegungspflicht Stadtrat**

**Antwort des Stadtrats**

Anfrage von	Gemeinderat Stefan Basler
Datum der Anfrage	12. März 2018
Titel der Anfrage	5%-Offenlegungspflicht Stadtrat
Datum der Verlesung im Gemeinderat	12. März 2018
Frist zur Beantwortung	12. Mai 2018 (Art. 42 Abs. 3 Geschäftsordnung des Gemeinderats)
Letzte Sitzung vor Ablauf der Frist	2. Mai 2018

Wortlaut der Anfrage

*„In einer E-Mail vom 08.12.2017 an den Gemeinderat hatte der Stadtrat unter anderem die Funktionsbeschreibung der Stadträte mitgesandt. In dieser wird von einer 5%-Hürde gesprochen, nach welcher man eine Beteiligung an einer Körperschaft offenlegen sollte. Ab 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft in der folgender Paragraph steht: „§42, Abs. 2: Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.“ In diesem Paragraphen steht nichts von einer 5%-Hürde.*

*Daher stelle ich folgende Fragen:*

- 1. Weshalb legt der Stadtrat nicht – wie im neuen Gemeindegesetz Paragraph 42, Abs 2 gefordert – sämtliche Interessenbindungen offen (sondern erst ab 5%).*
- 2. Wie sehen die Interessenbindungen des Stadtrates unterhalb der 5%-Hürde aus (Name des Stadtrates, Art der Beteiligung, Organisation)?*
- 3. Wann gedenkt der SR diese Interessenbindungen vollumfänglich auf der Homepage der Stadt zu publizieren?“*

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 117

Sitzung vom 2. Mai 2018



Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Die Anfrage von Gemeinderat Stefan Basler betreffend 5%-Offenlegungspflicht Stadtrat wird wie folgt beantwortet:

- 1. Weshalb legt der Stadtrat nicht – wie im neuen Gemeindegesetz Paragraph 42, Abs. 2 gefordert – sämtliche Interessenbindungen offen (sondern erst ab 5%).*

Ziel des Stadtrats war es, wesentliche Interessenbindungen seiner Mitglieder offenzulegen. Als wesentlich hat der Stadtrat Beteiligungen ab einer Höhe von 5% des Geschäftskapitals resp. des Stimmrechts definiert.

Die Offenlegung von Interessenbindungen dient der Transparenz und der Einhaltung der Ausstandspflicht. Zudem können sich Öffentlichkeit und Stimmberechtigte mit Kenntnis der Interessenbindungen ein umfassenderes Bild der Entscheidungsbildung verschaffen. Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen greift in die persönlichen Angelegenheiten des einzelnen Behördenmitglieds ein und bedarf einer gesetzlichen Grundlage (§ 16 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007, IDG, LS 170.4). Die Grenze der Offenlegungspflicht bilden die Grundrechte der Behördenmitglieder sowie allfällige Berufsgeheimnisse des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts (vgl. BRÜGGER, Kommentar GG, § 29 N. 6).

Zitat Vittorio Jenni, Stv. Amtsleiter und Abteilungsleiter Gemeinderecht, Gemeindeamt, Direktion der Justiz und des Innern, Kanton Zürich: *„Das Gemeindegesetz regelt den Grundsatz der Offenlegungspflicht. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, regelt das Gemeindegesetz nicht und ist daher von den Gemeinden zu konkretisieren (vgl. dazu auch die Ausführungen von SCHINDLER, Kommentar zum GG, § 42 N21 sowie BRÜGGER, Kommentar zum GG, § 29 N. 6). Ohne eine Konkretisierung besteht Rechtsunsicherheit, ob gewisse Verbindungen darunter fallen oder nicht (Bagatell-Beteiligungen). Ausserdem dürfen solche Einschränkungen nur so weit gehen, als dies mit dem Sinn und Zweck der Norm vereinbar ist. Die Meldung irgendwelcher Detailverbindungen oder Mindestbeteiligungen, bei welchen praktisch ausgeschlossen werden kann, dass diese das Abstimmungsverhalten eines Behördenmitglieds beeinflussen könnten, würde zu weit gehen und wäre rechtlich allenfalls problematisch.“*

Regelung im Regierungsrat des Kantons Zürich

Zitat Vittorio Jenni: *„Die Bestimmung für den Regierungsrat befindet sich in § 20 a Organisationsgesetz des Regierungsrates und wurde erst 2015 im Gesetz eingeführt. Die 5%-Grenze wurde damit begründet, dass so verhindert werden könne, dass aus einer reinen Vermögenanlage bereits*

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 117

Sitzung vom 2. Mai 2018



*eine Meldepflicht besteht (vgl. Amtsblatt Nr. 34 vom 28. August 2015, Meldungsnummer: 00124147)."*

Ohne diese Untergrenze wären die Mitglieder des Regierungsrats verpflichtet, jede Aktie zu melden analog dem Wertschriften-Verzeichnis für die Steuererklärung.

Aus den genannten Gründen erachtet der Stadtrat die Hürde von 5% als angemessen und ausgewogen.

2. *Wie sehen die Interessenbindungen des Stadtrates unterhalb der 5%-Hürde aus (Name des Stadtrates, Art der Beteiligung, Organisation)?*

Beteiligungen unter 5% gelten als nicht wesentlich. Der Stadtrat verzichtet deshalb auf deren Offenlegung.

3. *Wann gedenkt der SR diese Interessenbindungen vollumfänglich auf der Homepage der Stadt zu publizieren?"*

Die Interessenbindungen des Stadtrats sind seit Ende März 2018 unter [www.buelach.ch/stadtrat](http://www.buelach.ch/stadtrat) publiziert.

2. Mitteilung an:

- a) Romaine Roggenmoser, Präsidentin des Gemeinderats
- b) Mitglieder des Gemeinderats
- c) Jeannette Wanner, Ratssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Medien
- g) Abonnenten für GR-Drucksachen

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber